

Fünfte Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen

Vom 26. März 2014

Auf Grund des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, dessen Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 42 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwasser- meister/Geprüfte Abwassermeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 369), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bankfachwirt/Geprüfte Bankfachwirtin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bankfachwirt/Geprüfte Bankfachwirtin vom 1. März 2000 (BGBl. I S. 193) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 193)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 193)“ die Wörter „, die durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Nach dem Wort „freigestellt.“)“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Baumaschinenmeister

Die Anlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Baumaschinenmeister vom 23. Januar 1985 (BGBl. I S. 177), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 9 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

2. Nach Satz 1 wird vor dem Wort „Datum“ in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft

Die Verordnung über die Prüfung zu anerkannten Fortbildungsabschlüssen in der Finanzdienstleistungswirtschaft vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 274, 510) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „(BGBl. I S. 274)“ wird durch die Wörter „(BGBl. I S. 274, 510), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „(BGBl. I S. 274)“ durch die Wörter „(BGBl. I S. 274, 510), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen/Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen/Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1758), die durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen und Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt im Gesundheits- und Sozialwesen und Geprüfte Fachwirtin im Gesundheits- und Sozialwesen vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1679) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1679)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 6 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1679)“ die Wörter „, die durch Artikel 6 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 7

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsfachwirt/Geprüfte Handelsfachwirtin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsfachwirt/Geprüfte Handels-

fachwirtin vom 17. Januar 2006 (BGBl. I S. 59), die durch Artikel 32 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „durch Artikel 32 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 32 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Immobilien- fachwirt/Geprüfte Immobilienfachwirtin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Immobilienfachwirt/Geprüfte Immobilienfachwirtin vom 25. Januar 2008 (BGBl. I S. 117) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 117)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 8 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 117)“ die Wörter „, die durch Artikel 8 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zuge-

ordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 9

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriefachwirt und Geprüfte Industriefachwirtin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriefachwirt und Geprüfte Industriefachwirtin vom 25. Juni 2010 (BGBl. I S. 833) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 833)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 9 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 833)“ die Wörter „, die durch Artikel 9 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Leasingfachwirt/Geprüfte Leasingfachwirtin

Die Anlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Leasingfachwirt/Geprüfte Leasingfachwirtin vom 30. November 1995 (BGBl. I S. 1570) wird wie folgt geändert:

1. Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1570)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 10 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

2. Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 11

Änderung der Medien-Fortbildungsverordnung

Die Medien-Fortbildungsverordnung vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2894, 3538), die durch Artikel 6 der

Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „die durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

4. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

5. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

6. Die Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 6 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Personaldienstleistungsfachwirt und Geprüfte Personaldienstleistungsfachwirtin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Personaldienstleistungsfachwirt und Geprüfte Personaldienstleistungsfachwirtin vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1035) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1035)“ werden die Wörter „die durch Artikel 12 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1035)“ die Wörter „die durch Artikel 12 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 13**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 2250)“ werden die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2250)“ die Wörter „, die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 14**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Fortbildungsabschluss Geprüfter Sport-
fachwirt und Geprüfte Sportfachwirtin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Sportfachwirt und Geprüfte Sportfachwirtin vom 2. November 2010 (BGBl. I S. 1490) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1490)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 14 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1490)“ die Wörter „, die durch Artikel 14 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 15**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Technischer
Fachwirt/Geprüfte Technische Fachwirtin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Technischer Fachwirt/Geprüfte Technische Fachwirtin vom 17. Januar 2006 (BGBl. I S. 66), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Artikel 9 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „Artikel 15 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 9 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 15 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 16**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Fortbildungsabschluss Geprüfter Tourismus-
fachwirt und Geprüfte Tourismusfachwirtin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Tourismusfachwirt und Geprüfte Tourismusfachwirtin vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 302) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 302)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 16 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 302)“ die Wörter „, die durch Artikel 16 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 17

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Veranstaltungsfachwirt/Geprüfte Veranstaltungsfachwirtin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Veranstaltungsfachwirt/Geprüfte Veranstaltungsfachwirtin vom 25. Januar 2008 (BGBl. I S. 109), die durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 8 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 18

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1752), die durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 19

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Güterverkehr und Logistik und Geprüfte Fachwirtin für Güterverkehr und Logistik

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Güterverkehr und Logistik und Geprüfte Fachwirtin für Güterverkehr und Logistik vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 236) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 236)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 19 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BANz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 236)“ die Wörter „, die durch Artikel 19 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 20

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Personenverkehr und Mobilität und Geprüfte Fachwirtin für Personenverkehr und Mobilität

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Personenverkehr und Mobilität und Geprüfte Fachwirtin für Personenverkehr und Mobilität vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 231) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 231)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 20 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 231)“ die Wörter „, die durch Artikel 20 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 21

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungs- abschluss Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung und Geprüfte Sozial- versicherungsfachwirtin – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Sozialversicherungsfachwirt – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung und Geprüfte Sozialversicherungsfachwirtin – Fachrichtung gesetzliche Renten- und knappschaftliche Sozialversicherung vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 206) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 206)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 21 der Verordnung vom

26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 206)“ die Wörter „, die durch Artikel 21 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 22

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 534), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Artikel 10 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „Artikel 22 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 10 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „Artikel 22 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 23**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1568), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Artikel 5 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „Artikel 23 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 5 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 23 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 24**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte
Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei**

Die Anlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 756), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 10 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 24 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „bestanden.“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 25**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie vom 15. September 2004 (BGBl. I S. 2337), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „Artikel 25 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 2 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 25 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 26**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte
Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Elektrotechnik vom 30. November 2004 (BGBl. I S. 3133), die durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 11 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 27

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz)

Die Anlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz) vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1117), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 17 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „Artikel 27 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „bestanden.“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 28

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industrie- meisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk

Die Anlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 847), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 18 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „Artikel 28 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „bestanden.“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 29

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel

Die Anlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1695), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 13 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 29 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „bestanden.“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 30

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik vom 19. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3037), die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Artikel 14 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „Artikel 30 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 14 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 30 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 31**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall vom 12. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2923), die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „Artikel 31 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 15 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 31 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 32**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/
Geprüfte Industriemeisterin – Fach-
richtung Papier- und Kunststoffverarbeitung**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papier- und Kunststoffverarbeitung vom 25. Januar 2008 (BGBl. I S. 99, 254), die durch Artikel 21 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „durch Artikel 21 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 21 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 33**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte
Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2501), die durch Artikel 26 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „durch Artikel 26 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 33 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 26 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 33 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 34**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Fortbildungsabschluss Geprüfter
Industriemeister – Fachrichtung Pharmazie und
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Pharmazie**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Pharmazie und Geprüfte Industriemeisterin –

Fachrichtung Pharmazie vom 26. August 2010 (BGBl. I S. 1249) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1249)“ werden die Wörter „„ die durch Artikel 34 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1249)“ die Wörter „„ die durch Artikel 34 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 35

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fort- bildungsabschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Schuhfertigung und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Schuhfertigung und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 221) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 221)“ werden die Wörter „„ die durch Artikel 35 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 221)“ die Wörter „„ die durch Artikel 35 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zuge-

ordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 36

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren

Die Anlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1596, 2263, 2858), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „Artikel 17 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 36 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
2. Nach dem Wort „bestanden.“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 37

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textilwirtschaft

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Textilwirtschaft vom 17. Januar 2006 (BGBl. I S. 74), die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Artikel 18 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „Artikel 37 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 18 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 37 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zuge-

ordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 38

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1560), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „Artikel 38 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 3 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 38 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 39

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Logistikmeister/Geprüfte Logistikmeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Logistikmeister/Geprüfte Logistikmeisterin vom 25. Januar 2010 (BGBl. I S. 26), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 942) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 942)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 3 der Verordnung vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 942)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 39 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 40

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäder- betriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Artikel 11 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „Artikel 40 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 11 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „Artikel 40 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 41

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Kraftverkehr und Geprüfte Meisterin für Kraftverkehr

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Kraftverkehr und Geprüfte Meisterin für Kraftverkehr vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 286) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 286)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 41 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 286)“ die Wörter „, die durch Artikel 41 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 42

**Änderung der Verordnung
 über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
 Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 359), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 42 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 43

**Änderung der Verordnung
 über die Prüfung zum anerkannten
 Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte
 Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 339), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 43 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 44

**Änderung der Verordnung
 über die Prüfung zum anerkannten
 Abschluss Geprüfter Meister/
 Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit vom 26. März 2003 (BGBl. I S. 433), die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Artikel 19 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „Artikel 44 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 19 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 44 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 45

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Fortbildungsabschluss Geprüfter
Meister für Veranstaltungstechnik/
Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2920) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ und die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
2. In § 10 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 2920)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 45 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
- „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2920)“ die Wörter „, die durch Artikel 45 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
- „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 46

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
„Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/
Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in
den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), die zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ und die Angabe „31. Dezember 2017“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
2. In § 13 wird die Angabe „31. Dezember 2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2018“ ersetzt.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 35 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „Artikel 46 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
- „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 47

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Fortbildungsabschluss Geprüfter
Meister Medienproduktion Bild und Ton und
Geprüfte Meisterin Medienproduktion Bild und Ton**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Meister Medienproduktion Bild und Ton und Geprüfte Meisterin Medienproduktion Bild und Ton vom 4. Juli 2012 (BGBl. I S. 1467) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1467)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 47 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1467)“ die Wörter „, die durch Arti-

kel 47 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist," eingefügt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 48

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Polier und Geprüfte Polierin vom 6. September 2012 (BGBl. I S. 1926), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 942) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 942)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 48 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. April 2013 (BGBl. I S. 942)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 48 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 49

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1576), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter

„Artikel 49 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 4 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 49 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 50

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Tierpflegemeister/Geprüfte Tierpflegemeisterin vom 16. März 2009 (BGBl. I S. 513) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 513)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 50 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 513)“ die Wörter „, die durch Artikel 50 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 51**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Wasserbau-
meister/Geprüfte Wasserbaumeisterin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2476), die durch Artikel 8 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „durch Artikel 8 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 51 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 8 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 51 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 52**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 349), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 52 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 52 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 53**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
„Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/
Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin“**

Die Anlage der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Kraftfahrzeug-Servicetechniker/Geprüfte Kraftfahrzeug-Servicetechnikerin“ vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3127) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3127)“ die Wörter „,“ die durch Artikel 53 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

2. Nach dem Wort „bestanden.“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 5 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 54**Änderung der
Zweirad-Service-Fortbildungsverordnung**

Die Zweirad-Service-Fortbildungsverordnung vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 214) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 214)“ werden die Wörter „,“ die durch Artikel 54 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 5 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 214)“ die Wörter „,“ die durch Artikel 54 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 5 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 55

Änderung der IT-Fortbildungsverordnung

Die IT-Fortbildungsverordnung vom 3. Mai 2002 (BGBl. I S. 1547), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „Artikel 55 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 55 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „Artikel 55 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 7 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
4. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 1 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 55 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 7 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 56

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann Einkauf und Logistik/ Geprüfte Fachkauffrau Einkauf und Logistik

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann Einkauf und Logistik/Geprüfte Fachkauffrau Einkauf und Logistik vom 31. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2892) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 2892)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 56 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2892)“ die Wörter „, die durch Artikel 56 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 57

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft/ Geprüfte Fachkauffrau für Außenwirtschaft

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Außenwirtschaft/Geprüfte Fachkauffrau für Außenwirtschaft vom 19. Juli 2005 (BGBl. I S. 2191) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 2191)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 57 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“
2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2191)“ die Wörter „, die durch Arti-

kel 57 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist," eingefügt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 58

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachkaufmann für Büro- und Projektorganisation und Geprüfte Fachkauffrau für Büro- und Projektorganisation

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachkaufmann für Büro- und Projektorganisation und Geprüfte Fachkauffrau für Büro- und Projektorganisation vom 9. Februar 2012 (BGBl. I S. 268) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 268)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 58 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 268)“ die Wörter „, die durch Artikel 58 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 59

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Marketing/Geprüfte Fachkauffrau für Marketing

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachkaufmann für Marketing/Geprüfte Fachkauffrau für Marketing vom 28. März 2006 (BGBl. I S. 588) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 588)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 59 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 588)“ die Wörter „, die durch Artikel 59 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 60

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Personalfach- kaufmann/Geprüfte Personalfachkauffrau

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Personalfachkaufmann/Geprüfte Personalfachkauffrau vom 11. Februar 2002 (BGBl. I S. 930), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Artikel 7 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ werden durch die Wörter „Artikel 60 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Artikel 7 der Verordnung vom 23. Juli 2010 (BGBl. I S. 1010)“ durch die Wörter „Artikel 60 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.

- b) Vor den Wörtern „Ort, Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 61

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Fortbildungsabschluss Geprüfter
Fachkaufmann für Logistiksysteme
und Geprüfte Fachkauffrau für Logistiksysteme**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachkaufmann für Logistiksysteme und Geprüfte Fachkauffrau für Logistiksysteme vom 13. Februar 2013 (BGBl. I S. 241) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 241)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 61 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 241)“ die Wörter „, die durch Artikel 61 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 62

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Fortbildungsabschluss Geprüfter
Industriemeister – Fachrichtung Glas
und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Glas**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas und Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Glas vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3608) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 3608)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 62 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3608)“ die Wörter „, die durch Artikel 62 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2).“

Artikel 63

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Controller/Geprüfte Controllerin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Controller/Geprüfte Controllerin vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1579) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1579)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 63 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BAnz AT 02.04.2014 B1).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1579)“ die Wörter „, die durch Artikel 63 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BAnz AT 02.04.2014 B1).“

Artikel 64

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2485), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ werden durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BAnz AT 02.04.2014 B1).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960)“ durch die Wörter „zuletzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274)“ ersetzt.
- b) Vor dem Wort „Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:
 „Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BAnz AT 02.04.2014 B1).“

Artikel 65

**Änderung der Verordnung
 über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
 Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/
 Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsassistent – Einzelhandel/

Geprüfte Handelsassistentin – Einzelhandel vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1688) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1688)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 65 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Vor den Wörtern „Ort/Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BAnz AT 02.04.2014 B1).“

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im einleitenden Satzteil werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1688)“ die Wörter „, die durch Artikel 65 der Verordnung vom 26. März 2014 (BGBl. I S. 274) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Vor den Wörtern „Ort/Datum“ wird in einer neuen Zeile folgender Satz eingefügt:

„Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 6 zugeordnet; vergleiche Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 26. März 2014 (BAnz AT 02.04.2014 B1).“

Artikel 66**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 26. März 2014

Die Bundesministerin
 für Bildung und Forschung
 Johanna Wanka

Zweite Verordnung zur Änderung von Fortbildungsprüfungsverordnungen

Vom 25. August 2009

Auf Grund des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und des § 30 Absatz 5 des Berufsbildungsgesetzes, von denen § 53 Absatz 1 durch Artikel 232 Nummer 3 Buchstabe a der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, und auf Grund des § 42 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

Artikel 1

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwasser- meister/Geprüfte Abwassermeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Abwassermeister/Geprüfte Abwassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 369) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 2 bis 4“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 369)“ die Wörter „ , die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 369)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 1 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wassermeister/Geprüfte Wassermeisterin vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 349) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 2 bis 4“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 349)“ die Wörter „ , die durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 349)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 2 der Verordnung vom

25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist," eingefügt.

- b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Kreislauf- und Abfallwirtschaft und Städtereinigung vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 359) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 2 bis 4“ ersetzt.
- § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

- § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

- In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 359)“ die Wörter „ , die durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
- Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - Nach der Angabe „(BGBl. I S. 359)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 3 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Rohr-, Kanal- und Industrieservice vom 23. Februar 2005 (BGBl. I S. 339) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 2 bis 4“ ersetzt.
- § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

- § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

- In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 339)“ die Wörter „ , die durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
- Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- Nach der Angabe „(BGBl. I S. 339)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 4 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
- In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1560) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1, in Absatz 2 Nummer 1 und in Absatz 3 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Grundlegende Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Grundlegende Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Rechnungswesen,
3. Recht und Steuern,
4. Unternehmensführung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die „Wirtschaftsbezogenen Qualifikationen“ nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 sowie die „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ nach Absatz 3 Nummer 1 bis 5 sind schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach den §§ 4 und 5 zu prüfen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse

des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge,
2. Steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation,
2. Personalführung,
3. Personalentwicklung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

1. Volks- und Betriebswirtschaft	60 Minuten,
2. Rechnungswesen	90 Minuten,
3. Recht und Steuern	60 Minuten,
4. Unternehmensführung	90 Minuten.

Die Gesamtdauer der Prüfung soll 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

5. In § 9 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Grundlegende Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2011 zu Ende geführt werden.“

7. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1560)“ die Wörter „ , die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1560)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 5 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Die Ziffer I wird wie folgt gefasst:

„I. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	Note ¹⁾
Qualifikationsbereiche	Punkte ²⁾
1. Volks- und Betriebswirtschaft
2. Rechnungswesen
3. Recht und Steuern
4. Unternehmensführung

(Im Fall des § 8: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 8 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)

c) In der Fußnote 1 wird das Wort „Grundlegende“ durch das Wort „Wirtschaftsbezogene“ ersetzt.

d) In der Ziffer II wird der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 8: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 8 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1576), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1, in Absatz 2 Nummer 1 und in Absatz 3 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Grundlegende Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Grundlegende Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Rechnungswesen,
3. Recht und Steuern,
4. Unternehmensführung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die „Wirtschaftsbezogenen Qualifikationen“ nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 sowie die „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ nach Absatz 3 Nummer 1 bis 5 sind schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach den §§ 4 und 5 zu prüfen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse

des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge,
2. Steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation,
2. Personalführung,
3. Personalentwicklung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten, |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten, |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten, |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten. |

Die Gesamtdauer der Prüfung soll 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

5. In § 9 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Grundlegende Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2011 zu Ende geführt werden.“

7. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1576)“ die Wörter „ , die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1576)“ werden die Wörter „ , die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

- b) Die Ziffer I wird wie folgt gefasst:

	Note ¹⁾
„I. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen
Qualifikationsbereiche	Punkte ²⁾
1. Volks- und Betriebswirtschaft
2. Rechnungswesen
3. Recht und Steuern
4. Unternehmensführung

(Im Fall des § 8: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 8 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)

- c) In der Fußnote 1 wird das Wort „Grundlegende“ durch das Wort „Wirtschaftsbezogene“ ersetzt.

- d) In der Ziffer II wird der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 8: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 8 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 7

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin vom 5. August 2003 (BGBl. I S. 1568) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 im Satzteil vor Nummer 1, in Absatz 2 Nummer 1 und in Absatz 3 Nummer 1 werden jeweils die Wörter „Grundlegende Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Grundlegende Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Rechnungswesen,
3. Recht und Steuern,
4. Unternehmensführung.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die „Wirtschaftsbezogenen Qualifikationen“ nach Absatz 2 Nummer 1 bis 4 sowie die „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ nach Absatz 3 Nummer 1 bis 5 sind schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach den §§ 4 und 5 zu prüfen.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse

des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge,
2. Steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation,
2. Personalführung,
3. Personalentwicklung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

1. Volks- und Betriebswirtschaft	60 Minuten,
2. Rechnungswesen	90 Minuten,
3. Recht und Steuern	60 Minuten,
4. Unternehmensführung	90 Minuten.

Die Gesamtdauer der Prüfung soll 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

5. In § 9 Absatz 1 werden jeweils die Wörter „Grundlegende Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

6. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2011 zu Ende geführt werden.“

7. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1568)“ die Wörter „ , die durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

8. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1568)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 7 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) Die Ziffer I wird wie folgt gefasst:

		Note ¹⁾
„I. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	
Qualifikationsbereiche	Punkte ²⁾	
1. Volks- und Betriebswirtschaft	
2. Rechnungswesen	
3. Recht und Steuern	
4. Unternehmensführung	

(Im Fall des § 8: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 8 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)

c) In der Fußnote 1 wird das Wort „Grundlegende“ durch das Wort „Wirtschaftsbezogene“ ersetzt.

d) In der Ziffer II wird der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 8: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 8 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 8

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Wasserbau-
meister/Geprüfte Wasserbaumeisterin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wasserbaumeister/Geprüfte Wasserbaumeisterin vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2476) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2476)“ die Wörter „ , die durch Artikel 8 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 2476)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 8 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) In der Ziffer II wird der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 9

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Baumaschinenmeister**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Baumaschinenmeister vom 23. Januar 1985 (BGBl. I S. 177), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 1 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Baumaschinenmeister umfasst:

1. den wirtschafts-, rechts- und sozialkundlichen Teil nach § 4,
2. den baumaschinentechnischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in

beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.

7. Der bisherige § 9 wird § 8.

8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 177),“ werden die Wörter „geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

c) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“

Artikel 10

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 534), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es können folgende Handlungsfelder geprüft werden:

1. Ausbildungsvoraussetzungen prüfen und Ausbildung planen,
2. Ausbildung vorbereiten und bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken,
3. Ausbildung durchführen und
4. Ausbildung abschließen.“

2. § 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile nach § 6 Absatz 2 bis 6 durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. In der Anlage 1 werden die Wörter „geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In der Ziffer IV wird der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 7 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 11

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Meister für Bäder-
betriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810), die durch die Verordnung vom 16. März 2001 (BGBl. I S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Meister für Bäderbetriebe/zur Geprüften Meisterin für Bäderbetriebe umfasst:

1. den allgemeinen Teil nach § 4,
2. den fachtheoretischen Teil nach § 5,
3. den fachpraktischen Teil nach § 6 und
4. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor

einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Fach und Prüfungsteilnehmer in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 7 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt gefasst:

„§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Die bisherigen §§ 9 bis 12 werden die §§ 8 bis 11.

7. Im neuen § 8 wird Absatz 1 Satz 4 aufgehoben.

8. Der neue § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der ersten Zeile wird die Angabe „(zu § 9 Abs. 3)“ durch die Angabe „(zu § 8 Absatz 3)“ ersetzt.

- b) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1810)“ werden die Wörter „ , die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

10. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der ersten Zeile wird die Angabe „(zu § 9 Abs. 3)“ durch die Angabe „(zu § 8 Absatz 3)“ ersetzt.
- b) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1810)“ werden die Wörter „ , die zuletzt durch Artikel 11 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
- c) Die Ziffer IV wird wie folgt gefasst:

„IV. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“
- d) Nach der Ziffer IV. wird der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 7 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/ Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Schutz und Sicherheit vom 26. März 2003 (BGBl. I S. 433), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 2 bis 4“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 433)“ die Wörter „ , die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 433)“ werden die Wörter „ , die zuletzt durch Artikel 12 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Chemie vom 15. September 2004 (BGBl. I S. 2337), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. August 2006 (BGBl. I S. 1976) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 2 bis 4“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. In der Anlage 1 werden die Wörter „geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. August 2006 (BGBl. I S. 1976)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist“ ersetzt.
5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. August 2006 (BGBl. I S. 1976)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist“ ersetzt.
- b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des

§ 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 14

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftverkehrs- meister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Kraftverkehrsmeister/Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, Geprüfte Kraftverkehrsmeisterin/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr vom 25. August 1982 (BGBl. I S. 1245), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 7 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Kraftverkehrsmeister/Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Kraftverkehr, zur Geprüften Kraftverkehrsmeisterin/Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Kraftverkehr umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,
2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.

7. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden die §§ 8 bis 10.

8. Der neue § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 14 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist“ ersetzt.

b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

c) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“

Artikel 15**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte
Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 756), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 7 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3**Gliederung und Inhalt der Prüfung**

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Buchbinderei umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,
2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu

einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6**Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.

7. Der bisherige § 9 wird § 8.

8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9**Übergangsvorschrift**

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Der bisherige § 11 wird § 10.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

- c) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“

Artikel 16**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister – Fachrichtung Glas vom 9. April 1980 (BGBl. I S. 432), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 3 der Verordnung vom

15. April 1999 (BGBl. I S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister – Fachrichtung Glas umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,
2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor

einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.

7. Der bisherige § 9 wird § 8.

8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Der bisherige § 11 wird § 10.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 16 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

- c) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“

Artikel 17

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung
Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz)**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz) vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1117), die durch Artikel 2 § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 7 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Isolierung (Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz) umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,

2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:
In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.

7. Der bisherige § 9 wird § 8.
8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Der bisherige § 11 wird aufgehoben.
10. Der bisherige § 12 wird § 10.
11. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der ersten Zeile wird die Angabe „(zu § 8 Abs. 3)“ durch die Angabe „(zu § 7 Absatz 3)“ ersetzt.
 - b) Die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - c) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.
 - d) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“

Artikel 18

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk vom 27. Juni 1984 (BGBl. I S. 847), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 7 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Kunststoff und Kautschuk umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,
2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.

7. Der bisherige § 9 wird § 8.

8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Der bisherige § 11 wird § 10.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 18 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

c) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“

Artikel 19

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte
Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel vom 21. August 1985 (BGBl. I S. 1695), die durch Artikel 2 § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 7 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Lebensmittel umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,
2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte

Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Wurden in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 genannten Fächer mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.

7. Der bisherige § 9 wird § 8.

8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Der bisherige § 11 wird § 10.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 19 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

c) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“

Artikel 20

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte
Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Mechatronik vom 19. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3037) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 3037)“ die Wörter: „ , die durch Artikel 20 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 3037)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 20 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industrie- meister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papier- und Kunststoffverarbeitung

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papier- und Kunststoffverarbeitung vom 25. Januar 2008 (BGBl. I S. 99, 254) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 2 bis 4“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3. In der Anlage 1 wird die Angabe „(BGBl. I S. 99)“ durch die Wörter „(BGBl. I S. 99, 254), die durch Artikel 21 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.
4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „(BGBl. I S. 99)“ wird durch die Wörter „(BGBl. I S. 99, 254), die durch Artikel 21 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.
 - b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Pharmazie

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Indus-

triemeisterin – Fachrichtung Pharmazie vom 19. Mai 1989 (BGBl. I S. 982), die durch Artikel 2 § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 7 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Pharmazie umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,
2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Wurden in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 genannten Fächer mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.

7. Der bisherige § 9 wird § 8.

8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Der bisherige § 11 wird § 10.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

c) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“

Artikel 23

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1596, 2263, 2858), die durch Artikel 2 § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 1, § 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 5 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Süßwaren umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,
2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Wurden in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fächer mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.

7. Der bisherige § 9 wird § 8.

8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Der bisherige § 11 wird § 10.

10. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) In der ersten Zeile wird die Angabe „(zu § 8 Abs. 3)“ durch die Angabe „(zu § 7 Absatz 3)“ ersetzt.

b) Die Wörter „geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 23 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

c) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

- d) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“

Artikel 24

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte
Industriemeisterin – Fachrichtung Textilwirtschaft**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Indus-

triemeisterin – Fachrichtung Textilwirtschaft vom 17. Januar 2006 (BGBl. I S. 74) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 74)“ die Wörter „ , die durch Artikel 24 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 74)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 24 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 25

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/
Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall vom 12. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2923), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nummer 2 wird nach den Wörtern „weitere Jahre Berufspraxis“ das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Die Nummer 3 wird aufgehoben.

3. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

4. In § 7 Absatz 4 werden die Wörter „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“ durch die Wörter „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

6. In der Anlage 1 werden die Wörter „geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 25 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.
- b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.
- c) Nach Ziffer II wird im Absatz „Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen“ die Angabe „gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3“ gestrichen.

Artikel 26

Änderung der Verordnung

über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Papiererzeugung vom 22. August 2005 (BGBl. I S. 2501) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2501)“ die Wörter „, die durch Artikel 26 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 2501)“ werden die Wörter „, die durch Artikel 26 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 27

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte
Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung vom 8. November 2002 (BGBl. I S. 4401) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriemeister/zur Geprüften Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,
2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten

Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurden in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fächer mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.

7. Der bisherige § 9 wird § 8.

8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 4401)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 27 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

c) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“

Artikel 28

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Technischer Fachwirt/Geprüfte Technische Fachwirtin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Technischer Fachwirt/Geprüfte Technische Fachwirtin vom 17. Januar 2006 (BGBl. I S. 66), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. August 2006 (BGBl. I S. 1976) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Prüfung in den Prüfungsteilen „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ oder „Technische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen kaufmännischen, verwaltenden oder gewerblich-technischen Ausbildungsberuf oder

2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis im kaufmännischen oder gewerblich-technischen Bereich oder

3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Betriebswirtschaftliche Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

bb) Die Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Fällen ein weiteres Jahr Berufspraxis.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Betriebswirtschaftliche Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Rechnungswesen,
3. Recht und Steuern,
4. Unternehmensführung.“

c) In Absatz 5 werden die Wörter „Betriebswirtschaftliche Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Zahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Zahlen,
5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge,
2. Steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation,
2. Personalführung,
3. Personalentwicklung.

(5) Die schriftliche Prüfung besteht für jeden Qualifikationsbereich aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit, deren Mindestbearbeitungszeiten jeweils betragen:

1. Volks- und Betriebswirtschaft	60 Minuten,
2. Rechnungswesen	90 Minuten,
3. Recht und Steuern	60 Minuten,
4. Unternehmensführung	90 Minuten.

Die Gesamtdauer soll jedoch 330 Minuten nicht überschreiten.

(6) Wurde in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Qualifikationsbereich“ durch das Wort „Handlungsbereich“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Qualifikationsbereichen“ durch das Wort „Handlungsbereichen“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu

befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. In § 9 Absatz 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Betriebswirtschaftliche Qualifikationen“ durch die Wörter „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ersetzt.

7. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften bis zum 31. Dezember 2011 zu Ende geführt werden.“

8. In der Anlage 1 werden die Wörter „geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. August 2006 (BGBl. I S. 1976)“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 21. August 2006 (BGBl. I S. 1976)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) Die Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

	Punkte*)	Note
„1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	
Qualifikationsbereiche		
1. Volks- und Betriebswirtschaft	
2. Rechnungswesen	
3. Recht und Steuern	
4. Unternehmensführung“.	

c) Nach der Nummer 3 wird der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 8: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 8 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 29

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Bilanzbuch-
halter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bilanzbuchhalter/Geprüfte Bilanzbuchhalterin vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2485) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „bestanden“ durch das Wort „abgelegt“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Geprüfte Bilanzbuchhalterin oder“ die Wörter „einen gleichwertigen Abschluss oder“ eingefügt:

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Wurde innerhalb der letzten fünf Jahre der Grundlagenteil nach § 4 Absatz 4 Nummer 1 bis 9 abgelegt, kann dieser auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin angerechnet werden.“

5. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „nach dieser Verordnung“ gestrichen.

6. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 2485)“ die Wörter „ , die durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 2485)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 29 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

b) In Nummer 4 wird die Angabe „31. Dezember 2010“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

c) Nach Nummer 7 wird der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 5: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 5 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 30

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Industrie-
fachwirt/Geprüfte Industriefachwirtin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriefachwirt/Geprüfte Industriefachwirtin vom 8. März 1988 (BGBl. I S. 222), die zuletzt durch Artikel 2 § 1 Nummer 1, § 2 Nummer 1,

§ 3 Nummer 1 und § 4 Nummer 7 der Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Industriefachwirt/zur Geprüften Industriefachwirtin umfasst:

1. den wirtschaftszweigübergreifenden Teil nach § 4,
2. den wirtschaftszweigspezifischen Teil nach § 5,
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 13 wird wie folgt gefasst:

„(13) Wurde in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nummer 1 bis 7 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer in der Regel nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 wird aufgehoben.

5. Der bisherige § 7 wird § 6 und wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu

befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

6. Der bisherige § 8 wird § 7 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 7“ durch die Angabe „nach § 6“ ersetzt.

7. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden die §§ 8 bis 10.

8. Der neue § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

9. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 30 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.

b) In der Ziffer I wird der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 6 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

c) In der Ziffer II wird die Angabe „§ 7 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6“ ersetzt.

d) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“

Artikel 31

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Personalfach-
kaufmann/Geprüfte Personalfachkauffrau**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Personalfachkaufmann/Geprüfte Personalfachkauffrau vom 11. Februar 2002 (BGBl. I S. 930) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird die Angabe „gemäß § 3 Abs. 1“ durch die Wörter „den §§ 2 bis 4“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prü-

fungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 930)“ die Wörter „ , die durch Artikel 31 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 930)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 31 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Der Klammerzusatz wird durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 5: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 5 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 32

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Handels-
fachwirt/Geprüfte Handelsfachwirtin**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Handelsfachwirt/Geprüfte Handelsfachwirtin vom 17. Januar 2006 (BGBl. I S. 59) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder der Prüfungsteilnehmerin kann eine zusätzliche Prüfung durchgeführt werden, sofern der Handlungsbereich „Mitarbeiterführung und Qualifizierung“ nach Absatz 9 bestanden worden ist. Diese zusätzliche Prüfung besteht aus der Präsentation einer Situation im Bereich der Ausbildung oder der Mitarbeiterqualifizierung und einem Fachgespräch mit einer Dauer von insgesamt höchstens 30 Minuten. Hierfür wählt der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin eine berufstypische Situation aus. Die Präsentation soll 15 Minuten nicht überschreiten. Die Auswahl und Gestaltung der berufstypischen Situation sind im Fachgespräch zu erläutern. Anstelle der Präsentation kann die berufstypische Situation auch praktisch durchgeführt werden. Die Konzeption für die praktische Demonstration ist vorab schriftlich einzureichen. Diese zusätzliche Prüfung ist bestanden wenn mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.“

2. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

4. In der Anlage 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 59)“ die Wörter „ , die durch Artikel 32 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 59)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 32 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) Nach der Nummer 6 wird den Wörtern „Im Fall“ die Angabe „(“ vorangestellt und werden das Wort „gemäß“ durch das Wort „nach“ sowie die Wörter „in dem Handlungsbereich“ durch die Wörter „vom Prüfungsbestandteil“ ersetzt.

Artikel 33

**Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten
Abschluss Geprüfter Fachwirt für
Versicherungen und Finanzen/Geprüfte
Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen/Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1758) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Ausbildungseinheit“ durch das Wort „Ausbildungssituation“ ersetzt.
3. In der Anlage 2 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 1758)“ die Wörter „ , die durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
4. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 1758)“ werden die Wörter „ , die durch Artikel 33 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.
 - b) Nach Nummer 5 wird der Klammerzusatz durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 7: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 7 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

Artikel 34

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wirtschafts- fachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Wirtschaftsfachwirt/Geprüfte Wirtschaftsfachwirtin vom 26. August 2008 (BGBl. I S. 1752) wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird jeweils das Wort „Ausbildungseinheit“ durch das Wort „Ausbildungssituation“ ersetzt.
2. In § 10 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsverfahren“ die Wörter „zum Geprüften Wirtschaftsfachwirt/zur Geprüften Wirtschaftsfachwirtin,“ eingefügt.
3. In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „(BGBl. I S. 1752)“ die Wörter „ , die durch Artikel 34 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ eingefügt.

Artikel 35

Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“ in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Meister für Veranstaltungstechnik/zur Geprüften Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle umfasst:

1. den fachrichtungsübergreifenden Teil nach § 4,
2. den fachrichtungsspezifischen Teil nach den §§ 5, 6 oder 7
3. den berufs- und arbeitspädagogischen Teil.

(2) Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen nach Absatz 1 Nummer 1 und 2. Diese können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des ersten Prüfungsteils zu beginnen.

(3) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.“

2. § 4 Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Wurde in nicht mehr als einem der in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Fächer eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist in diesem eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

3. § 5 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Wurden in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Fächer mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

4. § 6 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Wurden in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Fächer mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer

mer nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

5. § 7 Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Wurden in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 genannten Fächer mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“

6. § 8 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 9 wird § 8 und wie folgt gefasst:

„§ 8

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.“

8. Der bisherige § 10 wird § 9 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „gemäß § 9“ durch die Angabe „nach § 8“ ersetzt.

9. Der bisherige § 11 wird § 10.

10. Der bisherige § 12 wird § 11 und wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsvorschrift

Die bis zum Ablauf des 31. August 2009 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

11. Nach dem neuen § 11 wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Anwendungsregelung

Für Fortbildungsprüfungsverfahren, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 begonnen werden, sind die Vorschriften dieser Verordnung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2017 weiter anzuwenden.“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13

Außerkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

13. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- a) In der ersten Zeile wird die Angabe „(zu § 10 Abs. 3)“ durch die Angabe „(zu § 9 Absatz 3)“ ersetzt.
- b) Die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904)“ werden durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 25. August 2009 (BGBl. I S. 2960) geändert worden ist,“ ersetzt.
- c) In den Ziffern I und II werden jeweils die Klammerzusätze durch den Klammerzusatz „(Im Fall des § 8: „Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin wurde nach § 8 im Hinblick auf die am in vor abgelegte Prüfung vom Prüfungsbestandteil freigestellt.“)“ ersetzt.

d) Die Ziffer III wird wie folgt gefasst:

„III. Berufs- und arbeitspädagogische Eignung

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin hat nach § 3 Absatz 3 den Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung durch die Prüfung am in vor erbracht.“

Artikel 36

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Bonn, den 25. August 2009

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
Annette Schavan

Verordnung zur Änderung und Aufhebung von Fortbildungsprüfungsverordnungen

Vom 29. Juli 2002

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und des § 42 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), der durch Artikel 135 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/ Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Metall vom 12. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2923) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. das Ablegen der Prüfung des Prüfungsteils „Fachrichtungsübergreifende Basisqualifikationen“ und“.
 - b) In Nummer 3 werden jeweils die Wörter „gewerbliche Wirtschaft“ gestrichen.
2. § 4 Abs. 8 wird wie folgt gefasst:
 - „(8) Hat der Prüfungsteilnehmer in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen mangelhafte Leistungen erbracht, ist ihm darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“
3. § 5 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
 - „(7) Hat der Prüfungsteilnehmer in nicht mehr als einer schriftlichen Situationsaufgabe gemäß Absatz 1 mangelhafte Leistungen erbracht, ist ihm darin eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll handlungsspezifisch und integriert durchgeführt werden und nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.“
4. § 7 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
 - „(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsleistungen ausreichende Leistungen erbracht hat und die bestandene Prüfung im Prüfungsteil „Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen“ nicht länger als fünf Jahre zurückliegt.“
5. § 9 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
6. In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „(BGBl. I S. 2923)“ die Wörter „, geändert durch Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904),“ eingefügt.

Artikel 2

**Verordnung über die
Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/
Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den
Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle**

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/ Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung, Halle vom 26. Januar 1997 (BGBl. I S. 118), geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Zulassung zur Prüfung für die Fachrichtungen Beleuchtung und Halle muss die Qualifikation als Elektrofachkraft vorhanden sein. Als Elektrofachkraft gilt, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beim Errichten, Ändern und Instandhalten von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 4 bis 6 durch folgende Nummern 4 bis 8 ersetzt:

- „4. Grundlagen der Statik,
5. Grundlagen der Festigkeitslehre,
6. Grundlagen der Kinematik,
7. Grundlagen der Kinetik,
8. Grundlagen der Messtechnik (mechanische, akustische, elektrische und lichttechnische Größen).“

b) In Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 5 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:

- „1. Lesen technischer Zeichnungen, Stücklisten und Übersichtsdarstellungen, insbesondere Beleuchtungs- und Beschallungspläne, Ableiten technischer Angaben für die Produktion,
2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Bühnenplänen und Szenarien zur Erläuterung technisch-künstlerischer Sachverhalte,
3. Grundlagen der Theater-, Film- und Fernsehgeschichte,
4. Grundlagen der Stillkunde.“

c) In Absatz 4 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. allgemeine Betriebstechnik:
 - a) Anschlag-, Trag- und Verbindungselemente,
 - b) Hebezeuge und Transportmittel,
 - c) Veranstaltungstechnische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel,
 - d) Grundlagen der Automatisierungstechnik,
 - e) Grundlagen sicherheitstechnischer Einrichtungen,

- f) Möglichkeiten der Bewertung und Kontrolle der technischen Betriebssicherheit,
- g) Materialkunde einschließlich Kalkulation,
- h) Lagerung und Transport im Arbeitsgebiet,
- i) Grundlagen des Projektmanagements,
- j) Technische Abläufe und Logistik der Produktion,
- k) Qualitätssicherung und -kontrolle,
- l) Grundlagen des Facility Managements;

2. spezielle Betriebstechnik:

- a) Obermaschinerie,
- b) Untermaschinerie,
- c) Aufbaumöglichkeiten, Einsatz und Besonderheiten der Antriebstechnik,
- d) Sicherheitstechnik und sicherheitstechnische Einrichtungen,
- e) Bodengliederungselemente und Gerüste,
- f) Prüfen und Messen elektrischer und nicht-elektrischer Größen,
- g) Aufbau, Abbau und Anordnung bühnentechnischer Bauten und Geräte.“

d) In Absatz 5 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. einschlägige Gesetze und Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln,
2. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit veranstaltungstechnischen Einrichtungen, Geräten und Betriebsmitteln, an gefährlichen Arbeitsstellen und beim betrieblichen Transport,“.

e) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Rahmen können geprüft werden:

einschlägige Bestimmungen

1. der Musterbauordnung, der Bauordnungen der Länder,
2. der Musterversammlungsstättenverordnung und der Versammlungsstättenverordnungen der Länder,
3. über Fliegende Bauten,
4. über die Anwesenheit verantwortlicher Personen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Nummern 4 bis 12 wie folgt gefasst:

- „4. Grundlagen der Statik,
5. Grundlagen der Kinematik,
6. Grundlagen der Kinetik,
7. Elektrotechnische Grundlagen der Gleich- und Wechselstromtechnik,
8. Berechnen und Darstellen von Spannungs-, Strom-, Widerstands- und Leistungsgrößen in Gleich-, Wechsel- und Drehstromkreisen,

9. Physikalische Grundlagen der Wärme-, Licht- und Beleuchtungstechnik,
10. Physiologische und psychologische Grundlagen des Sehens und der Farbenlehre,
11. Grundkenntnisse der Optik,
12. Grundlagen der Messtechnik (mechanische, akustische, elektrische und lichttechnische Größen).“
- b) In Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 6 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:
- „1. Lesen technischer Zeichnungen, Stücklisten und Übersichtsdarstellungen, insbesondere Bühnen- und Beschallungspläne, Ableiten technischer Angaben für die Produktion,
2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Beleuchtungs- und Schaltplänen sowie Szenarien zur Erläuterung technisch-künstlerischer Sachverhalte,
3. Grundlagen der Theater-, Film- und Fernsehgeschichte,
4. Grundlagen der Stilkunde.“
- c) In Absatz 4 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:
- „1. allgemeine Betriebstechnik:
- a) Anschlag-, Trag- und Verbindungselemente,
- b) Hebezeuge und Transportmittel,
- c) Veranstaltungstechnische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel,
- d) Grundlagen der Automatisierungstechnik,
- e) Grundlagen sicherheitstechnischer Einrichtungen,
- f) Möglichkeiten der Bewertung und Kontrolle der technischen Betriebssicherheit,
- g) Materialkunde einschließlich Kalkulation,
- h) Lagerung und Transport im Arbeitsgebiet,
- i) Grundlagen des Projektmanagements,
- j) Technische Abläufe und Logistik der Produktion,
- k) Qualitätssicherung und -kontrolle,
- l) Grundlagen des Facility Managements;
2. spezielle Betriebstechnik:
- a) Grundlagen elektrischer Antriebe,
- b) Elektrotechnische Anlagen und Energieversorgung und -verteilung,
- c) Beleuchtungstechnische Anlagen und Geräte,
- d) Grundlagen der Energiewirtschaft,
- e) Prüfen und Messen elektrischer und lichttechnischer Größen,
- f) Einsatz und Wirkungsweise beleuchtungstechnischer Geräte,
- g) Elektronische Lichtsteueranlagen,
- h) Betriebsbedingungen und Besonderheiten von Lichtquellen.“
- d) In Absatz 5 werden die Nummern 1 bis 5 durch folgende Nummern 1 bis 4 ersetzt:
- „1. einschlägige Gesetze und Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln,
2. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit veranstaltungstechnischen Einrichtungen, Geräten und Betriebsmitteln, an gefährlichen Arbeitsstellen und beim betrieblichen Transport,
3. Verhalten bei Unfällen, erste Hilfe,
4. Umweltschutzvorschriften und -maßnahmen.“
- e) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „In diesem Rahmen können geprüft werden einschlägige Bestimmungen
1. der Musterbauordnung, der Bauordnungen der Länder,
2. der Musterversammlungsstättenverordnung und der Versammlungsstättenverordnungen der Länder,
3. über Fliegende Bauten,
4. über die Anwesenheit verantwortlicher Personen.“
4. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Nummern 4 bis 10 durch folgende Nummern 4 bis 11 ersetzt:
- „4. Grundlagen der Statik,
5. Grundlagen der Festigkeitslehre,
6. Grundlagen der Kinematik,
7. Grundlagen der Kinetik,
8. Elektrotechnische Grundlagen der Gleich- und Wechselstromtechnik,
9. Berechnen und Darstellen von Spannungs-, Strom-, Widerstands- und Leistungsgrößen in Gleich-, Wechsel- und Drehstromkreisen,
10. Physikalische Grundlagen der Wärme-, Licht- und Beleuchtungstechnik,
11. Grundlagen der Messtechnik (mechanische, akustische, elektrische und lichttechnische Größen).“
- b) In Absatz 3 werden die Nummern 1 bis 6 durch folgende Nummern 1 bis 3 ersetzt:
- „1. Lesen technischer Zeichnungen, Stücklisten und Übersichtsdarstellungen, insbesondere gebäudetechnischer Pläne und elektrotechnischer Schaltpläne, Lesen von Bühnen-, Beleuchtungs- und Beschallungsplänen, Ableiten technischer Angaben für die Produktion,
2. Anfertigen von Werkstatt- und Funktionsskizzen, Bühnen-, Beleuchtungs- und Beschallungsplänen sowie Szenarien zur Erläuterung technisch-künstlerischer Sachverhalte,
3. Grundlagen der Anforderungen an Spielflächen durch unterschiedliche Genres.“

c) In Absatz 4 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

„1. allgemeine Betriebstechnik:

- a) Anschlag-, Trag- und Verbindungselemente,
- b) Hebezeuge und Transportmittel,
- c) Veranstaltungstechnische Anlagen, Geräte und Betriebsmittel,
- d) Grundlagen der Automatisierungstechnik,
- e) Grundlagen sicherheitstechnischer Einrichtungen,
- f) Möglichkeiten der Bewertung und Kontrolle für technische Betriebssicherheit,
- g) Materialkunde einschließlich Kalkulation,
- h) Lagerung und Transport im Arbeitsgebiet,
- i) Grundlagen des Projektmanagements,
- j) Technische Abläufe und Logistik der Produktion,
- k) Qualitätssicherung und -kontrolle,
- l) Grundlagen des Facility Managements;

2. spezielle Betriebstechnik:

- a) Grundlagen elektrischer Antriebe,
- b) Elektrotechnische Anlagen und Energieversorgung und -verteilung,
- c) Anlagen und Geräte in Einrichtungen und Bauten,
- d) Sicherheitstechnik und sicherheitstechnische Einrichtungen,
- e) Grundlagen der Energiewirtschaft,
- f) Prüfen und Messen elektrischer und nicht-elektrischer Größen,
- g) Einsatz und Wirkungsweise beleuchtungstechnischer Geräte,
- h) Betriebsbedingungen und Besonderheiten von Lichtquellen,
- i) Grundlagen der Medien- und Konferenztechnik,
- j) Grundlagen der Gebäudesystemtechnik,
- k) Grundlagen des Gebäudemanagements.“

d) In Absatz 5 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

- „1. einschlägige Gesetze und Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsregeln,
2. Schutzmaßnahmen gegen Unfall- und Gesundheitsgefahren, insbesondere beim Umgang mit veranstaltungstechnischen Einrichtungen, Geräten und Betriebsmitteln, an gefährlichen Arbeitsstellen und beim betrieblichen Transport,“.

e) Absatz 7 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In diesem Rahmen können geprüft werden: einschlägige Vorschriften

1. der Musterbauordnung, der Bauordnungen der Länder,

2. der Musterversammlungsstättenverordnung und der Versammlungsstättenverordnungen der Länder,

3. über Fliegende Bauten,

4. über die Anwesenheit verantwortlicher Personen.“

5. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12

Übergangsvorschriften

Die bis zum 31. August 2002 begonnenen Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.“

6. In der Anlage werden die Wörter „geändert durch die Verordnung vom 15. April 1999 (BGBl. I S. 711)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904)“ ersetzt.

Artikel 3

Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Floristmeister/Geprüfte Floristmeisterin vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 534) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Ausschlussfrist nach Satz 1 gilt nicht für § 6 Abs. 6 entsprechende Prüfungsleistungen.“

2. In den Anlagen 1 und 2 werden jeweils nach der Angabe „(BGBl. I S. 534)“ die Wörter „, geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904)“, eingefügt.

Artikel 4

IT-Fortbildungsverordnung

Die IT-Fortbildungsverordnung vom 3. Mai 2002 (BGBl. I S. 1547) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden in der Überschrift zu Teil 2 Abschnitt 4 die Wörter „(Certified IT Consultant)“ durch die Wörter „(Certified IT Business Consultant)“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 4 Nr. 3 werden die Wörter „(Certified IT Consultant)“ durch die Wörter „(Certified IT Business Consultant)“ ersetzt.

3. In der Überschrift des Teil 2 Abschnitt 4 werden die Wörter „(Certified IT Consultant)“ durch die Wörter „(Certified IT Business Consultant)“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „(Certified IT Consultant)“ durch die Wörter „(Certified IT Business Consultant)“ ersetzt.

5. In den Nummern IV. der Anlagen 2 und 4 werden jeweils in dem Klammerzusatz die Angaben „§ 31“ durch die Angaben „§ 32“ ersetzt.

6. In den Anlagen 1 bis 4 werden jeweils nach der Angabe „(BGBl. I S. 1547)“ die Wörter „,“ geändert durch die Verordnung vom 29. Juli 2002 (BGBl. I S. 2904),“ eingefügt.

Artikel 5
Verordnung zur Aufhebung
von Fortbildungsprüfungsverordnungen

§ 1

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Bodenleger/Geprüfte Bodenlegerin vom 22. September 1982 (BGBl. I S. 1348) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2002 aufgehoben. Begonnene Prü-

fungsverfahren können bis zum 31. Dezember 2003 zu Ende geführt werden.

§ 2

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Industriemeister/Geprüfte Industriemeisterin – Fachrichtung Schuhfertigung vom 23. Januar 1985 (BGBl. I S. 185) wird mit Ablauf des 1. August 2002 aufgehoben. Begonnene Prüfungsverfahren können bis zum 31. Dezember 2003 zu Ende geführt werden.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Bonn, den 29. Juli 2002

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn